

# Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Herausgegeben am 16. September 2003

21. Stück

- 49. Gesetz:** Kärntner Restitutionsgesetz  
**50. Gesetz:** Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Klagenfurt und Villach  
**51. Gesetz:** Kärntner Verwaltungssenatsgesetz; Änderung  
**52. Gesetz:** Kärntner Landeslehrergesetz; Änderung  
**53. Gesetz:** Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag; Aufhebung

## **49. Gesetz vom 16. Juni 2003 über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (Kärntner Restitutionsgesetz – K-RG)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Für Zwecke der Naturalrestitution umfasst der Begriff „öffentliches Vermögen“ ausschließlich Liegenschaften und Überbauten (Superädifikate), welche

1. zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden; und
2. niemals Gegenstand einer Forderung waren, die bereits zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden entschieden wurde oder einvernehmlich geregelt wurde, und für die der Antragsteller oder ein Verwandter nicht auf andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung erhalten hat; es sei denn, dass in besonderen Ausnahmefällen die Schiedsinstanz (§ 3) einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Entscheidung

- oder einvernehmliche Regelung eine extreme Ungerechtigkeit dargestellt hat; und
3. sich am 17. Jänner 2001 ausschließlich und unmittelbar im Eigentum des Landes Kärnten oder einer, unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum des Landes Kärnten stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befanden.

(2) Für Zwecke der Naturalrestitution an jüdische Gemeinschaftsorganisationen umfasst der Begriff „öffentliches Vermögen“ zudem bewegliche körperliche Sachen, insbesondere kulturelle oder religiöse Gegenstände, auf welche die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 zutreffen.

(3) Für Zwecke der Rückgabe von Kunstgegenständen umfasst der Begriff „Kunstgegenstand“ Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, die sich ausschließlich und unmittelbar im Eigentum des Landes Kärnten oder einer, unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum des Landes Kärnten stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befinden und welche zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden.

## § 2

## Verfügung über Landesvermögen

(1) Zur umfassenden Lösung offener Fragen im Zusammenhang mit der Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Kärnten wird die Landesregierung ermächtigt, im Ausmaß der Empfehlungen der Schiedsinstanz (§ 3) über Bestandteile des Landesvermögens unabhängig von der Höhe ihres Schätzwertes durch unentgeltliche Übereignung zu verfügen und den Empfängern die in diesem Zusammenhang allenfalls anfallenden Bundesabgaben zu ersetzen.

(2) Zur umfassenden Lösung offener Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Kunstgegenständen des Landes Kärnten wird die Landesregierung ermächtigt, über Bestandteile des Landesvermögens unabhängig von der Höhe ihres Schätzwertes durch unentgeltliche Übereignung zu verfügen und den Empfängern die in diesem Zusammenhang allenfalls anfallenden Bundesabgaben zu ersetzen.

(3) Jene Vermögenswerte oder Kunstgegenstände, die nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen rückübereignet werden können, weil diese nicht festgestellt werden können, sind einer Verwertung zuzuführen, deren Erlös Opfern des Nationalsozialismus oder entsprechenden Einrichtungen zukommen muss.

(4) Steht ein Vermögenswert oder Kunstgegenstand ausschließlich und unmittelbar im Eigentum einer, unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum des Landes Kärnten stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, so hat die Landesregierung mit den zuständigen Organen dieser juristischen Person eine Einigung bezüglich der unentgeltlichen Übereignung dieses Vermögenswertes oder Kunstgegenstandes herbeizuführen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

## § 3

## Schiedsinstanz und Leistungserbringung

(1) Zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Kärnten nach § 1 Abs. 1 und 2 wird die Schiedsinstanz gemäß § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2001, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 114/2002, vorgesehen.

(2) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gilt hinsichtlich der Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes

Kärnten nach § 1 Abs. 1 und 2 für die Antragstellung, das Verfahren und die Erbringung von Leistungen das 2. Hauptstück des Teiles 2 des Entschädigungsfondsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundes das Land Kärnten sowie an die Stelle der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministers die Kärntner Landesregierung tritt. Verfügungen nach § 2 können erst nach Ablauf der Antragsfrist und dem von der Bundesregierung gemäß § 44 des Entschädigungsfondsgesetzes kundgemachten Tag erfolgen.

(3) Anbringen an die Schiedsinstanz, Leistungen aufgrund ihrer Empfehlungen sowie alle übrigen durch dieses Gesetz unmittelbar veranlassten Zuwendungen sind von allen landesgesetzlichen Abgaben befreit.

## § 4

## Publizitätsmaßnahmen

Die Kärntner Landesregierung hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine angemessene Bekanntmachung der nach diesem Gesetz möglichen Leistungen zu sorgen.

## § 5

## Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

**Dipl.-Ing. F r e u n s c h l a g**

Der Landeshauptmann:

**Dr. H a i d e r**

**50. Gesetz vom 26. Juni 2003, mit dem den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Villach die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

## § 1

(1) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Villach obliegt diesen in Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2002:

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich

der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der StVO 1960),

- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101 StVO 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),
- h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt.

(2) Die Bundespolizeidirektionen dürfen die ihnen obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinde übertragen.

(3) Die Bundespolizeidirektionen haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Gesetz, mit dem bestimmte Aufgaben der Bundespolizeidirektion Klagenfurt übertragen werden, LGBL. Nr. 53/1960, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 52/1965, 20/1995 und 35/1999 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 19/1961;
- b) Gesetz, mit dem bestimmte Aufgaben der Bundespolizeidirektion Villach übertragen werden, LGBL. Nr. 54/1960, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 53/1965, 19/1995 und 35/1999.

Der Präsident des Landtages:

**Dipl.-Ing. Freunschlag**

Der Landesrat:

**Dörfler**

## 51. Gesetz vom 16. Juni 2003, mit dem das Kärntner Verwaltungssenatsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

### Artikel I

Das Kärntner Verwaltungssenatsgesetz – KUVSOG, LGBL. Nr. 104/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 41/1997 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 52/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2  
Aufgaben

Der Senat erkennt nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt:

- a) in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
- b) über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
- c) über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz, die auf Grund von Landesgesetzen erlassen wurden, sofern nicht durch Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist,
- d) in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden und
- e) über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten des lit. a, soweit es sich um Privatanklaggesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, sowie in Angelegenheiten der lit. c und d.“

2. § 3 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.“

3. In § 3 Abs. 3 lit. b hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945)“.

4. § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des 2. Abschnittes des Kärntner Objektivierungsgesetzes finden dabei keine Anwendung.“

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Mitglieder des Senates gelten die Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird.“

6. § 8 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

7. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leitung des Senates obliegt dem Präsidenten. Er wird im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört; kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, vertritt ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied.“

8. § 10 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Der Präsident hat einen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften betrauten Bediensteten der Geschäftsstelle zu bestimmen, dem die vorläufige Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung der Gebühren von Zeugen, Beteiligten, nicht amtlichen Sachverständigen und nicht amtlichen Dolmetschern obliegt.“

9. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident ist hinsichtlich seiner innerdienstlichen Stellung einem Leiter einer Abteilung im Amt der Landesregierung gleichgestellt.“

10. § 11 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, so richtet sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1 zweiter Satz.“

11. § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“

12. § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Solche Entscheidungen sind der Landesregierung zuzustellen.“

13. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Vorsitzende der Kammer hat die mündlichen Verhandlungen anzuberaumen. Er eröffnet, leitet und schließt diese und handhabt die Sitzungspolizei. Er verkündet die Be-

schlüsse und fertigt schriftliche Ausfertigungen gemeinsam mit dem Berichterstatter.“

14. § 17 lautet:

„§ 17  
Geschäftsstelle

(1) Zur Wahrnehmung der beim Senat anfallenden Kanzleigeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das der Geschäftsstelle des Verwaltungssenates zugewiesene Personal ist fachlich und innerdienstlich dem Präsidenten unterstellt.

(2) Die Landesregierung hat dem Senat das zur Führung der Kanzleigeschäfte notwendige Personal und die nötigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.“

## Artikel II

Art. I Z 1 tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzusetzen, sofern eine erstinstanzliche Entscheidung bereits ergangen ist.

Der Präsident des Landtages:

**Dipl.-Ing. F r e u n s c h l a g**

Der Landeshauptmann:

**Dr. H a i d e r**

## **52. Gesetz vom 26. Juni 2003, mit dem das Kärntner Landeslehrergesetz geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Landeslehrergesetz, LGBl. Nr. 80/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 5 und 6 sowie der 5. Abschnitt finden auch auf Landesvertragslehrer an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen Anwendung.“

2. Im § 5 wird der Klammerausdruck „(§ 26a LDG 1984)“ durch den Klammerausdruck „(§ 26a LDG 1984; § 2 Abs. 3 Landesvertragslehrergesetz 1966)“ ersetzt.

3. Im § 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 47/2001 (Art. 8)“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2003 (Art. 7)“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt: „Soweit in diesem Gesetz auf das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, verwiesen wird, ist es in der Fassung des Bun-

desgesetzes BGBl. I Nr. 87/2003 (Art. 8) anzuwenden.“

4. Im Einleitungssatz des § 22 Abs. 1 wird nach dem Zitat „LDG 1984“ das Zitat „bzw. § 2 Abs. 3 Landesvertragslehrergesetz 1966“ eingefügt.

5. Im § 22 Abs. 1 lit. a wird nach dem Zitat „LDG 1984“ das Zitat „bzw. der im § 2 Abs. 3 Landesvertragslehrergesetz 1966“ eingefügt.

6. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Zitat „LDG 1984“ das Zitat „bzw. in § 2 Abs. 3 Landesvertragslehrergesetz 1966“ eingefügt.

7. Im § 25 wird nach dem Zitat „LDG 1984;“ das Zitat „§ 2 Abs. 3 Landesvertragslehrergesetz 1966;“ eingefügt.

Der Präsident des Landtages:

**Dipl.-Ing. F r e u n s c h l a g**

Der Landeshauptmann:

**Dr. H a i d e r**

**53. Gesetz vom 16. Juni 2003, mit dem das Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag aufgehoben wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, LGBL. Nr. 48/1961, wird aufgehoben.

Der Präsident des Landtages:

**Dipl.-Ing. F r e u n s c h l a g**

Der Landeshauptmann:

**Dr. H a i d e r**

